

H. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**Erhaltung von Dauergrünland****Bek. d. ML v. 11. 12. 2014 — 307-60161-226/6-16 —****Bezug:** Bek. v. 9. 10. 2009 (Nds. MBl. S. 890)

Gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland vom 6. 10. 2009 (Nds. GVBl. S. 362) wird bekannt gegeben, dass sich der Anteil der Flächen, die als Dauergrünland genutzt werden, im Verhältnis zur gesamten landwirtschaftlich genutzten Fläche bezogen auf die Referenzjahre 2003 bzw. 2005 um weniger als 5 % verringert hat.

Damit entfällt die Genehmigungspflicht für das Umbrechen von Dauergrünland nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland ab dem Tag der Bekanntmachung.

Beschränkungen aufgrund anderer Rechtsvorschriften in Bezug auf den Umbruch von Dauergrünland bleiben hiervon unberührt.

Wichtiger Hinweis:

Ab 1. 1. 2015 gilt ein neues Genehmigungsverfahren gemäß § 16 des Direktzahlungen-Durchführungsgesetzes.

Unabhängig von dem bisherigen oder dem genannten zukünftigen Genehmigungsverfahren kann, wenn zu viel Dauergrünland mit oder ohne Genehmigungserfordernis umgebrochen wird, unter bestimmten Voraussetzungen auch ein bis zu drei Jahre rückwirkendes Wiederansaatgebot in Kraft treten.

Wird festgestellt, dass der Anteil von Dauergrünland an der gesamten landwirtschaftlichen Fläche nach Artikel 45 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 auf regionaler oder subregionaler oder ggf. auf nationaler Ebene um mehr als 5 % abgenommen und sich die Fläche von Dauergrünland

auch in absoluten Zahlen verringert hat, wird eine Verpflichtung zur Rückumwandlung in Kraft treten.

Für Zeiträume vor dem Jahr 2015 können für die Verpflichtung zur Rückumwandlung auch Flächen, auf denen Dauergrünland nach der Verordnung zur Erhaltung von Dauergrünland erfasst waren, herangezogen werden.

Von der Verpflichtung werden Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber erfasst werden, die auf der Grundlage der Anträge, die gemäß Artikel 72 der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 oder Artikel 19 der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 während der vorangegangenen zwei Kalenderjahre oder im Jahr 2015 während der vorangegangenen drei Kalenderjahre eingereicht wurden, über landwirtschaftliche Flächen verfügen, auf denen Dauergrünland oder Dauerweideland für andere Nutzungen umgewandelt wurde.

Die Betriebsinhaberinnen und Betriebsinhaber werden dann verpflichtet werden, einen prozentualen Anteil dieser umgewandelten Flächen wieder in Dauergrünland umzuwandeln oder einen diesem prozentualen Anteil entsprechende andere Fläche als Dauergrünland anzulegen. Dieser Anteil berechnet sich auf der Grundlage der durch die Betriebsinhaberin oder den Betriebsinhaber in den genannten Zeiträumen umgewandelten Fläche und der Fläche, die erforderlich ist, damit der Anteil gemäß Artikel 45 Abs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 über den Schwellenwert von 5 % hinaus ansteigt.

— Nds. MBl. Nr. 48/2014 S. 978